

## Methodische Erklärungen zum Zählungsformular für Einwohnerzählung Type A (Stufe 3)

**Jetziger Aufenthaltsort** ist wahrer Aufenthaltsort zum 1. Januar 2021, welche kann, aber muss nicht mit dem dauernden Aufenthaltsort derselbe sein.

- Bei einem **neugeborenen Kind** ist es der Ort des gegenwärtigen Wohnsitzes der Mutter.
- Beim **Kind mit Wechselfürsorge** (z.B. wenn die Eltern geschieden sind) wird als sein jetziger Aufenthaltsort der Ort betrachtet, in welchem es die meiste Zeit verbringt. Wenn das Kind bei beiden Elternteilen selbe Zeit verbringt, wird als jetziger Aufenthaltsort der Ort betrachtet, in welchem es sich in bestimmendem Augenblick (1. Januar 2021) der Zählung befindet.
- Wenn Sie **Schüler in einer Grundschule oder mittlerer Schule mit Wohnort abseits eurem dauerndem Aufenthaltsortes** sind, wird als jetzige Aufenthaltsort der Aufenthaltsort der Familie betrachtet (ohne Berücksichtigung der Tatsache, wie oft Sie in den Aufenthaltsort der Familie zurückkehren).
- Wenn Sie **abseits ihrem Zuhause untergebrachter Hochschulstudent** sind, wird für jetzigen Aufenthaltsort Internat, Studentenheim, Mietwohnung oder anderer Ort betrachtet, wo Sie während des Semesters untergebracht sind.
- Wenn Sie **Hochschulstudent im Ausland** sind, wird für jetzigen Aufenthaltsort der entsprechende Staat betrachtet. Wenn Sie **außer Zuhause werktätige Person sind**, und während des Wochenendes nach Familienzuhause zurückkehren, wird für jetzigen Aufenthaltsort der Familienaufenthaltsort betrachtet.
- Wenn Sie **im Ausland werktätige Person sind** und in dem Familienaufenthaltsort nur minimal zurückkehren, wird für jetzigen Aufenthaltsort der entsprechende Staat betrachtet.
- Wenn Sie **Angehörige der Streitkräfte, der in Kaserne oder im Militärlager lebt** sind, für jetzigen Aufenthaltsort wird der Familienaufenthaltsort oder anderer Ort betrachtet, in welchem Sie die meiste Tagesrast verbringen
- Wenn Sie in **einer institutionellen Einrichtung untergebracht sind** (z.B. Sozialpflegeheim o. ä.), wird für jetzigen Aufenthaltsort der Ort der entsprechenden Einrichtung betrachtet.
- Wenn Sie **obdachlose Person** sind, wird als jetziger Aufenthaltsort der Zählungsort betrachtet.

**Konskriptionsnummer** und **Orientierungsnummer** sind ziffermäßige Kennzeichnungen der Häuser. **Konskriptionsnummer** ist einzigartige Nummer des Hauses in jeder Gemeinde oder in jedem Gemeindeteil und ist schwarz markiert. **Orientierungsnummer** ist einzigartige Nummer im Rahmen einer Straße, die den Häusern mit Straßensystem zugeteilt ist und in der Regel ist rot markiert. Wenn die Nummer von zwei Teilen besteht, ist die Konskriptionsnummer vor der Orientierungsnummer eingeschrieben (z.B. Bajkalská 256/8).

### Wohnungsnummer

Die Wohnungsnummer ist numerische Angabe, die in dem Eigentumsblatt der Wohnungs- und Familienhäusern, polyfunktionalen, betrieblichen und sonstigen Gebäuden angeführt ist.

Die Wohnungsnummer finden Sie heraus aus der Anschrift und Name des Wohnungsinhabers auf der Webseite [zbgis.skgeodesy.sk](http://zbgis.skgeodesy.sk). Ins Suchfeld ist die Gemeindegemeinde einzugeben und durch klicken auf das Schloss bestätigen. Anschließend ist es möglich das Eigentumsblatt aussuchen, und zwar auf Grund:

- a) der Konskriptionsnummer,
- b) der Straße und Orientierungsnummer,
- c) der Eigentumsblattnummer,
- d) der Parzellennummer.

Das Eigentumsblatt wird in der linken Seite der Webseite [zbgis.skgeodesy.sk](http://zbgis.skgeodesy.sk) als pdf-Verweis zum klicken angezeigt. Nach der Öffnung des Eigentumsblattes ist die Wohnungsnummer über der Name des Wohnungsinhabers auszusuchen.

**Auslandsaufenthalt und Jahr der Rückkehr seit 1980** ist Angabe über den Aufenthalt des Einwohners im Ausland, der länger als 12 Monate ohne Unterbrechung gedauert hat. Führen Sie *den Aufenthaltsstaat im Ausland* an. Sollten Sie ab 1980 in mehreren Ländern gelebt, führen sie den letzten Staat ihren Aufenthaltes an. Führen sie die derzeitige Staatsname und den Rückkehrjahr ins Land an. Aufenthalt in der Tschechischen Republik vor dem 1. Januar 1993 wird als Auslandsaufenthalt nicht betrachtet.

### **Beziehungen zwischen der Mitgliedern des Haushaltes**

Die Verhältnisse unter den Haushaltsmitgliedern äußern ein verwandtschaftliches oder anderes als verwandtschaftliches Verhältnis zu einer Person oder Personen, die mit Ihnen in einer Wohnung leben. Vermerken Sie, mit wem sie zum 1. Januar 2021 im Ort Ihres gegenwärtigen Wohnsitzes, bzw. Dauerwohnsitzes lebten, falls dieser Wohnsitz übereinstimmend mit dem gegenwärtigen ist (z.B. Ehemann, Tochter, Schwiegermutter, Großvater). Ausgefüllt werden eigene wie auch Stieffamilienangehörige, wenn sie mit diesen in einem Haushalt leben (Mutter, Vater, Sohn, Tochter). Sofern Sie mit Kindern und/oder Enkelkindern lebten, geben Sie ihre Anzahl an.

**Familienstand** ist in der Slowakischen Republik geltende Rechtsbeziehung in Beziehung zur Ehe (ledig, verheiratet, geschieden, Witwer/Witwe).

**Zahl der Lebendgeborenen Kinder** ist Zahl aller Ihnen lebend geborenen Kinder. In die Zahl der Lebendgeborenen Kinder rechnen Sie jedes Kind ein, die Sie vor dem 1. Januar 2021 gebären haben. Die Frage beantworten Sie auch wenn Sie kinderlose Frau oder kinderloser Mann sind (führen Sie „0“ an).

**Höchst erreichte Bildung** äußert den höchsten Bildungsgrad, den Sie erreicht haben und zu dem Sie zuständigem Dokument über dessen Abschluss vor 1. Januar 2021 erreicht haben. Diese Frage beantworten Sie, wenn Sie mindestens 15 Jahre von Lebensalter erreicht haben. Führen Sie ein von erreichten Bildungsgraden an. ---

- **Grundbildung – 1. Grad der Grundschule**, Sie haben den 4. Jahrgang der Grund- oder Sonderschule absolviert. Hier gehört auch die Volksschule (Nationalschule, Gemeindegemeinschaft), 1. Stufe der Sonderschule, der niedrige und mittlere Grad der

speziellen Grundschule – die mittlere mentale Behinderung, der niedrigere und mittlere Grad der Hilfsschule, spezielle Grundschule – schwere mentale Behinderung;

- **Grundbildung – 2. Grad der Grundschule**, hier gehören der 9. Jahrgang der Grundschule oder Sonderschule, 4. Jahrgang des 8-jährigen Gymnasiums oder 8-jährigen Fach im Konservatorium, 2. Jahrgang des 6-jährigen Gymnasiums. Hier gehört auch die Bürgerschule (Bürger- oder Zivilschule), höherer und Tätigkeitsgrad der Hilfsschule, beendeter Grad der Sonderschule, Kurse zur Ergänzung der Grundschulung, beendeter 1. Jahrgang des 5-jährigen Bildungsprogrammes an der mittleren Schule – vom 8. Jahrgang der Grundschule aufgenommene Schüler;
- **Mittlere Fachbildung (Lehre) ohne Abitur – ohne Lehrbrief, (Einschulung, Anlernung)**, 1-jährige oder 1,5 – 2-jährige Bildung in Lehranstalt mit Abschlussprüfung. Hierher gehört auch Mittlere Fachlehranstalt, 2-jähriges Bildungsprogramm der Mittleren Fachschulen, Praktische Schule, Fachlehranstalt mit mentalen Behinderung, ehemalige Fachschule, technische Betriebsschule, einjähriges Studium am Konservatorium, einjähriges Studium an Mädchenschule, Unterfachschule (z.B. Landwirtschaftliche);
- **Mittlere Fachbildung (Lehre) ohne Abitur – mit Lehrbrief**, Bildung in mittlerer Fachlehranstalt oder mittlerer Fachschule ohne Abitur – z.B. Lehre in 2-jährigen Industrieschulen, ökonomischen/Handelsschulen, Gesundheitswesensschulen, Landwirtschafts- und Forstschulen. Hierher gehört auch Bildung in Fachlehranstalt für mental behinderter Schülern (z.B. 3-jähriges Bildung in praktischen oder verbundenen Schule);
- **Mittlere Fachbildung (Lehre) ohne Abitur – mit Abschlusszeugnis**, wenn Sie Absolvent der ehemaligen Fachschule sind (z.B. Unterfachschule für Gesundheitswesen, technischen Betriebsschule, 2-jährigem Konservatorium, 3-jährigen Mädchenfachschule, 2-jährigen Handelsakademie);
- **Vollständige mittlere Bildung (mit Abitur) – Fachbildung (Lehre) mit Lehrbrief**, wenn Sie Absolvent von mittleren Fachlehranstalt oder Lehranstalt mit Lehrbrief und Abitur sind. (z.B. 5-jährige oder 4-jährige Unterrichtsfach mit Abitur). Markieren Sie auch wenn Sie Absolvent mittleren Schule für Werk tätige sind, oder Hotelakademie im Rahmen der mittleren Fachbildung mit erweiterter Stundenzahl von praktischem Unterricht;
- **Vollständige mittlere Bildung (mit Abitur) – Fachbildung**, wenn Sie Absolvent einer mittleren Fachschule mit Abiturprüfung sind (z.B. 4-jähriger Industrie-, Landwirtschafts-, Handels-, Gesundheits-, Pädagogischen-, Kunstschule, Konservatorium). Hierher gehört auch Höhere Industrieschule, Höhere Wirtschaftsschule, Handelsakademie, technische Schule, Betriebsschule, Kunstindustrieschule;
- **Vollständige mittlere Bildung mit Abitur – allgemeine Bildung**, wenn Sie Absolvent vom Gymnasium oder Mittleren Allgemeinbildender Schule sind, der das Studium mit Abiturprüfung absolvierte. Markiert auch Einwohner mit Bildung mit Abiturprüfung, der folgende Schulen absolvierte – elfjährige und zwölfjährige mittlere Schulen, Realschulen, Lyzeen, höhere Mädchenschulen und mittlere Schulen für Werk tätigen;
- **Höhere Fachbildung – Aufbaustudium mit Abitur**, wenn Sie Absolvent von Bildungsprogrammen einer mittleren Fachschule mit Abitur für Absolventen von Lehrlern im Aufbaustudium sind, oder wenn Sie Fachabitur im Aufbaustudium mit Dauer von min. 2 Jahre erworben haben. Es ist geltend für Fächer z.B. Maschinenbau, Elektrotechnik, Lebensmittelherstellung, Verkehrsbetrieb, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen;

- **Höhere Fachbildung – (qualifiziertes) Zusatzstudium**, wenn Sie 1 bis 3-jähriges qualifiziertes Aufbaustudium absolviert haben, oder Innovationsstudium, höhere Fachschule oder ergänzendes pädagogisches Studium für die Absolventen mit vollständigen mittleren Fachbildung;
- **Höhere Fachbildung mit Schlussprüfung, Diplom**, wenn Sie spezialisiertes Aufbaustudium mit Absolutorium (nicht Abitur) absolviert haben. Hierher gehört – Betriebsinstitut, 8-jähriges Tanzkonservatorium, 5., 6. oder höheres Jahrgang von Konservatorium oder 6-jähriges Bildungsprogramm in mittleren Fachschule, gesundheitliche, humanitäre oder künstlerische Fächer (z.B. diplomierte Kunstspezialist);
- **Hochschulbildung 1. Grades – Bachelor-Studium**, wenn Sie Absolvent des ersten Grades von Hochschulstudium mit dem Titel Bc. Sind;
- **Hochschulbildung 2. Grades – Magisterstudium, Ingenieurstudium, Doktoren-Studium**, wenn Sie Absolvent des zweiten Grades von Hochschulstudium, einschließlich vom mit staatlichen Abschlussprüfung oder Rigorosum beendetem Studium. Hier gehören folgende Titelträger: Mgr., Ing., Ing. Arch., JUDr., MUDr., MVDr., RNDr., RSDr., PhMr., ThDr., akad. mal., akad. soch., PaedDr., PharmDr., ThLic. u. ä.;
- **Hochschulbildung 3. Grades – Doktoranden-Studium (wissenschaftliche Qualifizierung)**, wenn Sie Absolvent des dritten Grades von Hochschulstudium (Doktoranden-Studienprogramm) sind. Hier gehören folgende Titelträger: PhD., ArtD., doc., prof., CSc., DrSc. u. ä.;
- **Ohne Schulbildung**, wenn Sie ohne beendeten 1. Grad der Grundschule oder ohne absolvierten Schule sind, mit beendetem Kindergarten, speziellen Kindergarten, Vorbereitungsjahrgang oder Nullstufe der Grundschule.

**Beruf** bedeutet konkrete Art der ausgeübten Tätigkeit zum 1. Januar 2021. Führen Sie möglichst genaueste Beschreibung des Berufes an (z.B. Verkäufer im Handelsbetrieb, Montagemitarbeiter (Operator) im Maschinenbau, Kellner, Metallbearbeiter, Facharbeiter in öffentlicher Vermögensverwaltung, Angehörige der städtischen oder Gemeinpolizei, Werber, Lagerist etc.). Wenn Sie mehrere Berufsstellen ausüben, führen Sie die an, bei welcher Sie die meiste Zeit verbringen oder die Ihnen meiste Einkommen bringt.

**Standort der Berufsleistung**, ist die Anschrift, die sich zu dem Ort bezieht, wo Sie Ihrem Beruf zum 1. Januar 2021 ausüben. Wenn Sie oft den Ort wechseln (z.B. wenn Sie an Baustelle arbeiten), oder wenn Sie im Transportwesen arbeiten, bezeichnen Sie **Standort der Berufsleistung ohne Adresse**. Wenn sich der Ort in der Slowakischen Republik befindet, führen Sie Kreis, Bezirk, Gemeinde (städt. Teil in Bratislava und Košice), Gemeindeteil, Straße, Konskriptionsnummer und Orientierungsnummer an. Wenn sich der Ort im Ausland befindet, führen Sie Staatsname an.

### **Nahpendeln zur Berufsausübung oder Schulbesuch**

Pendeln in die Arbeit oder in die Schule äußert die Angabe über die Regelmäßigkeit der Besuche in die Arbeit oder in die Schule von dem Ort des gegenwärtigen Aufenthalts. Wenn Sie während der Arbeitswoche von dem Ort des gegenwärtigen Aufenthalts in die Arbeit oder in die Schule jeden Tag pendeln, geben sie täglich an. Wenn Sie während der Arbeitswoche in die Arbeit oder in die Schule von dem Ort ihres gegenwärtigen Aufenthalts nicht jeden Tag pendeln, geben sie anders als täglich an. Im Falle, dass Sie 12-Stunden Arbeitsschichten

arbeiten (kurze, lange Woche), geben Sie anders als täglich an. Wenn Sie von zu Hause arbeiten, oder ein Student mit einem individuellen Studienplan, eine Person im Mutterschutzurlaub oder Person im Elternurlaub sind, geben sie „kein Pendler“ an.

**Transportart zur Berufsausübung oder Schulbesuch**, ist Angabe über Ihre überwiegende Transportart. Wenn Sie mehrere Transportarten nützen, bezeichnen Sie die Art die Sie im längsten Wegeabschnitt nutzen. Trotzdem dass der Zählungstag ein Feiertag ist, führen Sie die Transportart, die Sie am Arbeitstag / Schultag nützen würden.

**Nationalität** drückt Ihre **Zugehörigkeit zu einer Nationalität oder einer ethnischen Gruppe aus**. Für die Bestimmung der Nationalität ist nicht die Staatsbürgerschaft, Muttersprache, wie auch die Sprache, welche sie vorwiegend benutzen oder besser beherrschen entscheidend, sondern Ihre eigene Entscheidung über die Zugehörigkeit zu einer Nationalität oder zu einer ethnischen Gruppe.

Die Nationalität der Kinder bis 15 Jahre wird gemäß der Nationalität der Eltern vermerkt. Wenn die Eltern eine unterschiedliche Nationalität haben, wird die Nationalität des Kindes aufgrund einer beiderseitigen Vereinbarung der Eltern angegeben mit der Möglichkeit der Äußerung des Verhältnisses zu einer weiteren Nationalität in der folgenden Zwischenfrage.

Wenn Sie sich zu einer anderen Nationalität bekennen, geben Sie diese nach ihrer eigenen Entscheidung an. Für die Bestimmung der Nationalität ist die Staatsbürgerschaft nicht entscheidend.

**Muttersprache** ist die Sprache, mit der Sie in Kindheit zu Hause angesprochen waren. Sollten Sie mit mehreren Sprachen in der Kindheit angesprochen waren, markieren Sie selbst nach Ihrer Entscheidung eine Sprache mit deren Ihre Mutter kommunizierte (bzw. Vater, anderer Verwandte oder andere Person). Wenn Sie hier **andere** markieren, schreiben Sie die richtige Muttersprache mit Wort dazu.

**Religionsbekenntnis** bedeutet Ihr Verhältnis zur Kirche, einer religiösen Gesellschaft, Religion oder eine Mitgliedschaft in der Kirche oder einer religiösen Gesellschaft oder Teilnahme an dem religiösen Leben.

Geben Sie eine Möglichkeit nach Ihrer Entscheidung an. Wenn Sie die Möglichkeit „**andere**“ angeben, geben sie das Religionsbekenntnis in Wort an. Das Religionsbekenntnis der Kinder bis 15 Jahre wird nach der Entscheidung der Eltern angegeben, aufgrund einer beiderseitigen Elternvereinbarung.

**Ohne ein Religionsbekenntnis** wird bei einem Einwohner verstanden, dass er ohne Verhältnis/ Zugehörigkeit zu einer der Kirchen, einer religiösen Gesellschaft oder Religion ist.